

Merkblatt

Lagerung von Brennholz im Wald und auf der landwirtschaftlichen Nutzfläche

Dieses Merkblatt soll Klarheit über die rechtlichen Aspekte schaffen, welche bei der Lagerung von Brenn- oder Energieholz (nachfolgend Brennholz genannt) im Wald und auf der landwirtschaftlichen Nutzfläche gelten.



Brennholzlager ausserhalb der Bauzone unterliegen einer Baubewilligungspflicht, wenn sie "fest mit dem Boden verbundenen", in anderen Worten mit Fundamenten im Boden verankert sind (Bild oben links).

A) Lagerung im Wald oder am Waldrand (weniger als 10 Meter Waldabstand)

Energieholzlager ohne feste und dauerhafte Einrichtung für Holz aus dem entsprechenden Wald sind bewilligungsfrei. Dazu gilt die Faustregel, dass pro ha Waldfläche rund 12 Ster Holz gelagert werden können. In besonderen Situationen (Stückholzheizung) oder bei ausserordentlichen Ereignissen (Sturm) kann die Lagermenge grösser sein.

Energieholzlager mit sehr einfacher dauerhafter Einrichtung (4 Stützen ohne Fundament, mit Dach, keine Wände) sind meldepflichtig. Es gilt eine maximale Breite (inkl. Überdachung) von 1.5 m. Der zuständige Revierförster klärt die Rahmenbedingungen mit dem Waldeigentümer / der Waldeigentümerin.

Dauerhafte Einrichtungen für Energieholzlager, welche das Ausmass der „sehr einfachen Einrichtungen“ überschreiten, bedürfen einer Baubewilligung. Dazu ist ein Bedürfnisnachweis erforderlich, der Standort muss geeignet sein, der Waldboden darf nicht befestigt werden, und der Unterstand muss mindestens auf einer Seite vollständig offen sein.

B) Lagerung auf der landwirtschaftlichen Nutzfläche

Bis 50 m² Fläche für die Lagerung von Brennholz (in der Regel Eigengebrauch) erfolgt keine Korrektur der landwirtschaftlichen Nutzfläche.

Bei Holzlager über 50 m² Fläche muss die Fläche bei der landwirtschaftlichen Nutzfläche in Abzug gebracht werden.

C) Lagerung auf Biodiversitätsförderflächen (BFF) und Pufferstreifen

Die Lagerung von Brennholz auf BFF und auf Pufferstreifen ist ausschliesslich für den Eigenbedarf möglich, dabei darf weder das Brennholz noch das Holz für den Bau des Unterstandes behandelt sein.

Holzbeigen von unbehandeltem Holz stehen in einer positiven Wechselwirkung mit Biodiversitätsförderflächen und gelten im Zusammenhang mit Hochstamm-Feldobstgärten der Qualitätsstufe II als Strukturelement.

Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdepartement

Landwirtschaft und Wald (lawa)

Centralstrasse 33

Postfach

6210 Sursee

Telefon 041 349 74 00

lawa.lu.ch

lawa@lu.ch

© lawa März 2018